
“UVP und Raumplanung”

Die Abwicklung von UVP Verfahren in Österreich, Deutschland und Italien

Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS (Mediation)

KORDINA ZT

Juni 2018

WER bin ich

- Bettina Riedmann –
 - Zivilingenieurin für Raumplanung, Mediatorin,
Konfliktmanagerin in Raum- und umweltrelevanten
Aufgaben,
 - Koordinatorin bei UVE und UVG von
Großprojekten
 - Begleitung von raumrelevanten Prozessen



Schlusschweißung auf der Saalachbrücke für das dritte Gleis Salzburg-Freilassing. - © ÖBB



Saalachbrücke

<https://www.bgländ24.de/bgländ/rupertiwinkel/freilassing-ort46550/bilder-uebung-bahnhof-freilassing-9412368.html>



1. VERFAHREN

Gesetzesgrundlage:

SUP RL

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. Juni 2001

über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter
Pläne und Programme

1. VERFAHREN

Gesetzesgrundlage:

SUP RL

Artikel 1

Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, **dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben**, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

1. VERFAHREN

Gesetzesgrundlage:

UVP RL

RICHTLINIE 2014/52/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. April 2014

zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

1. VERFAHREN Grundlage

UVP RL 2014/52/EU „Artikel 3“

- (1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:
- a) **Bevölkerung und menschliche Gesundheit;**
 - b) **biologische Vielfalt**, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume;
 - c) **Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima;**
 - d) **Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft;**
 - e) Wechselbeziehung zwischen den unter den Buchstaben a bis d genannten Faktoren.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Auswirkungen auf die dort genannten Faktoren schließen die Auswirkungen ein, die aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten sind, die für das betroffene Projekt relevant sind.“

2. VERFAHREN

Deutschland

Gesetzesgrundlage:

UVP RL

UVPG- "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017

(BGBl. I S. 3370) geändert worden ist“

Enthält Bestimmungen über SUP und UVP

2. VERFAHREN

Deutschland

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

.....

(6) Zulassungsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bewilligung, die Erlaubnis, die Genehmigung, der Planfeststellungsbeschluss und sonstige **behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben**, die in einem
Verwaltungsverfahren getroffen werden, einschließlich des Vorbescheids, der
Teilgenehmigung und anderer Teilzulassungen, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmungen und andere Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 47
und 49,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung
von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der
Anlage 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über
Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage 1
ersetzen.

2. VERFAHREN

Deutschland

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Menschen**, insbesondere die **menschliche Gesundheit**,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

.....

Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei den Vorhaben

***VOR der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im
Verwaltungsverfahren***

2. VERFAHREN

Deutschland

Es gibt Verfahren, die im Bundesgesetz geregelt sind

und

Verfahren, die in den verschiedenen Bundesländern in jeweiligen Landesgesetzen geregelt sind.

Jedes Bundesland kann die Normen, ab denen eine UVP notwendig wird selbst festlegen.

2. VERFAHREN

Deutschland

Es gibt Verfahren, die im Bundesgesetz geregelt sind

und

Verfahren, die in den verschiedenen Bundesländern in jeweiligen Landesgesetzen geregelt sind.

Jedes Bundesland kann die Normen, ab denen eine UVP notwendig wird selbst festlegen.

1. VERFAHREN

Deutschland

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Stöbern Sie nach Kategorien oder Verfahrenstypen

Kategorien

Verfahrenstypen

Z

Zulassungsverfahren
(141)

R

Raumordnungsverfahren
(1)

L

Linienbestimmung nach
Bundesfernstraßengesetz
oder Landesstraßenrecht
(0)

A

Ausländische Vorhaben
(6)

B

Bauleitplanung
(892)

1. VERFAHREN

Deutschland

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Kategorien ∨

Verfahrenstypen ∧

◀ Raumordnungsverfahren (1)

Aktualität ∨

Auf Karte festlegen ∨

X Verfahrenstyp: Raumordnungsverfahren

1 Ergebnisse

Erdgasfernleitung EUGAL, Abschnitt Brandenburg

Die Erdgasfernleitung EUGAL soll auf ca. 275 km möglichst parallel zur bereits bestehenden Erdgasferngasleitung OPAL durch Brandenburg geführt werden. Sie umfasst zwei Leitungsstränge von je 1.400 mm Durchmesser und soll für einen Betriebsdruck von 100 bar ausgelegt werden. Ihre jährliche Transportkapazität wird mit maximal 51 Mrd. m³ angegeben. Die Verlegung der EUGAL ist bis auf wenige Ausnahmen...

Raumordnungsverfahren nach ROG mit UVP

Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen

Verfahrensführende Stelle:

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

GL 5 Umsetzung der Raumordnungspläne Teilraum Nord, Regionale Kooperationen

Herr Martin Eifler

2. VERFAHREN

Italien

UVP Gesetz ist im autonomen Wirkungsbereich der Regionen.

Und es gibt ein Bundesgesetz zur UVP.

Diese Umweltgesetze enthalten Bestimmungen über SUP und UVP

2. VERFAHREN

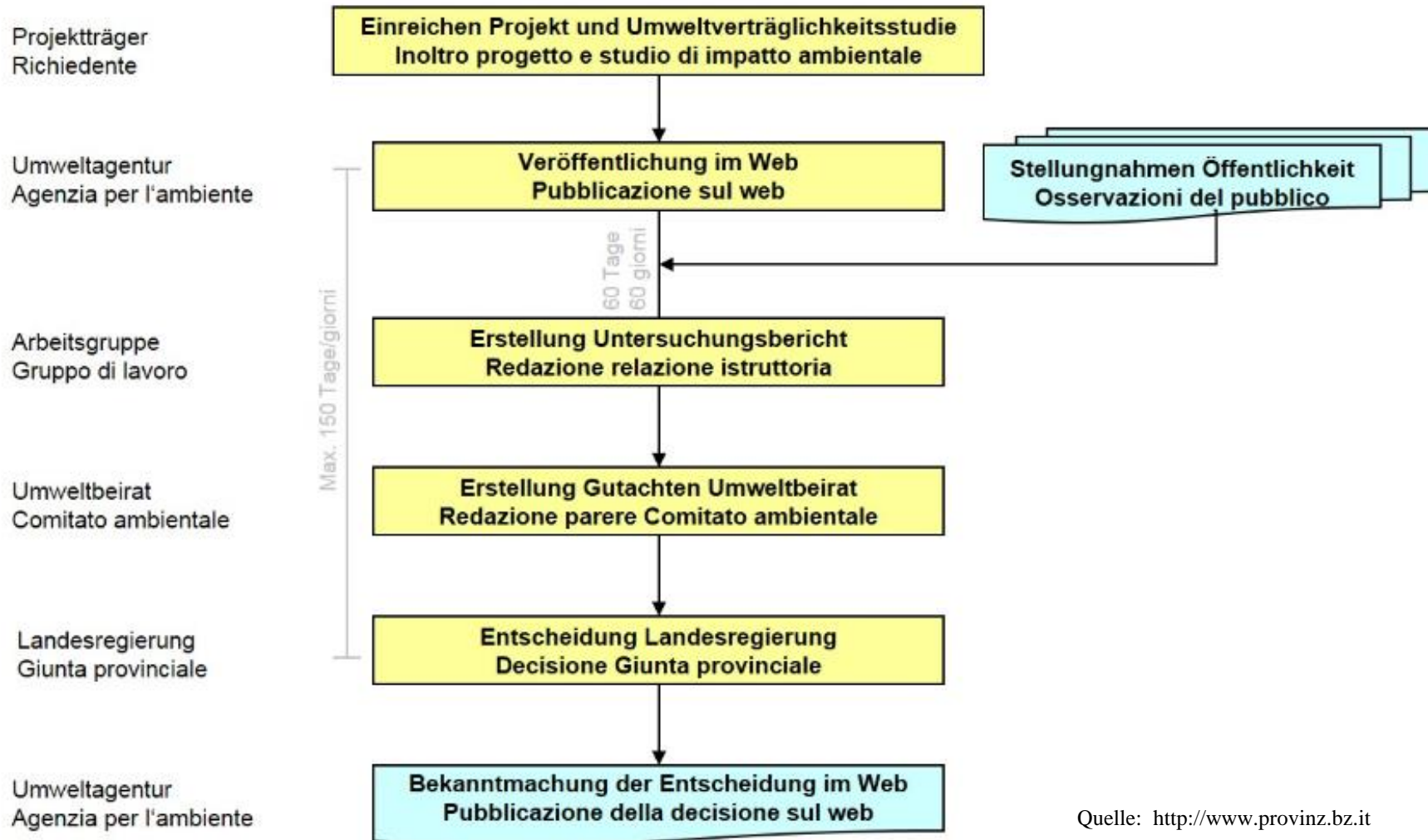
Italien - Südtirol

Südtirol:

Neues Gesetz zur Umweltprüfung

alle Genehmigungsverfahren sind Sammelverfahren.

2. UVP Ablauf Südtirol



Quelle: <http://www.provinz.bz.it>

2. UVP Ablauf Südtirol

■ Viergleisiger Ausbau der Brenner-Eisenbahn München-Verona auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol - Abschnitt Basistunnel

- **Typ:** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- **Antragsteller:** Brenner Basistunnel BBT
- **Gemeinde:** Sterzing, Freienfeld, Franzensfeste, Brenner, Pfitsch

Vorprojekt mit Umweltverträglichkeitsstudie

Einreichdatum: 01/07/2003


Datum Veröffentlichung: 01/07/2003

 [Beschluss Landesregierung _ Delibera Giunta.pdf](#)

Genehmigung des Einreichprojekts des Pilotstollens des Brenner-Basistunnels beschränkt auf den Abschnitt Aicha bis km 16+373 (Gemeindegrenze Freienfeld-Pfitsch), einschließlich der Baustellen Mauls und Riggertal sowie des Fensterstollens Mauls

Einreichdatum: 07/12/2005

 [Beschluss Landesregierung _ Delibera Giunta.pdf](#)

 [Nicht-technische Zusammenfassung - Riassunto non tecnico.pdf](#)

Genehmigung des Einreichprojektes für den Aushub des Erkundungsstollens Pfitsch - Staatsgrenze

Einreichdatum: 15/02/2006

 [Nicht-technische Zusammenfassung _ Relazione non tecnica.pdf](#)

 [Beschluss Landesregierung _ Delibera Giunta.pdf](#)

Ausführungsprojekt für den Pilotstollen Aicha -Mauls

Einreichdatum: 16/01/2007

 [Beschluss Landesregierung _ Delibera Giunta.pdf](#)

Projekt zur Errichtung einer Mauer am Eisackufer in der Nahe des 'Hintersteuerhofes'

Einreichdatum: 11/10/2007

 [Beschluss Landesregierung _ Delibera Giunta.pdf](#)

Ausführungsteilprojekt zum Bau des Erkundungsstollens Aicha - Mauls; Einleitung der Bergwässer in den Eisack

Einreichdatum: 14/02/2008

Einreichprojekt zum Brenner Basistunnel

Einreichdatum: 31/03/2008

2. UVP Ablauf Südtirol

Beschluss der Landesregierung hat 11 Seiten

Auszug aus dem Beschluss der Landesregierung Nr. 2635 vom 21.07.2008

Umweltprüfung.
Genehmigung des Einreichprojektes für den Bau des Brennerbasistunnels.

Antragsteller: Brenner Basistunnel BBT SE.

Estratto dalla delibera della Giunta Provinciale n. 2635 del 21.07.2008

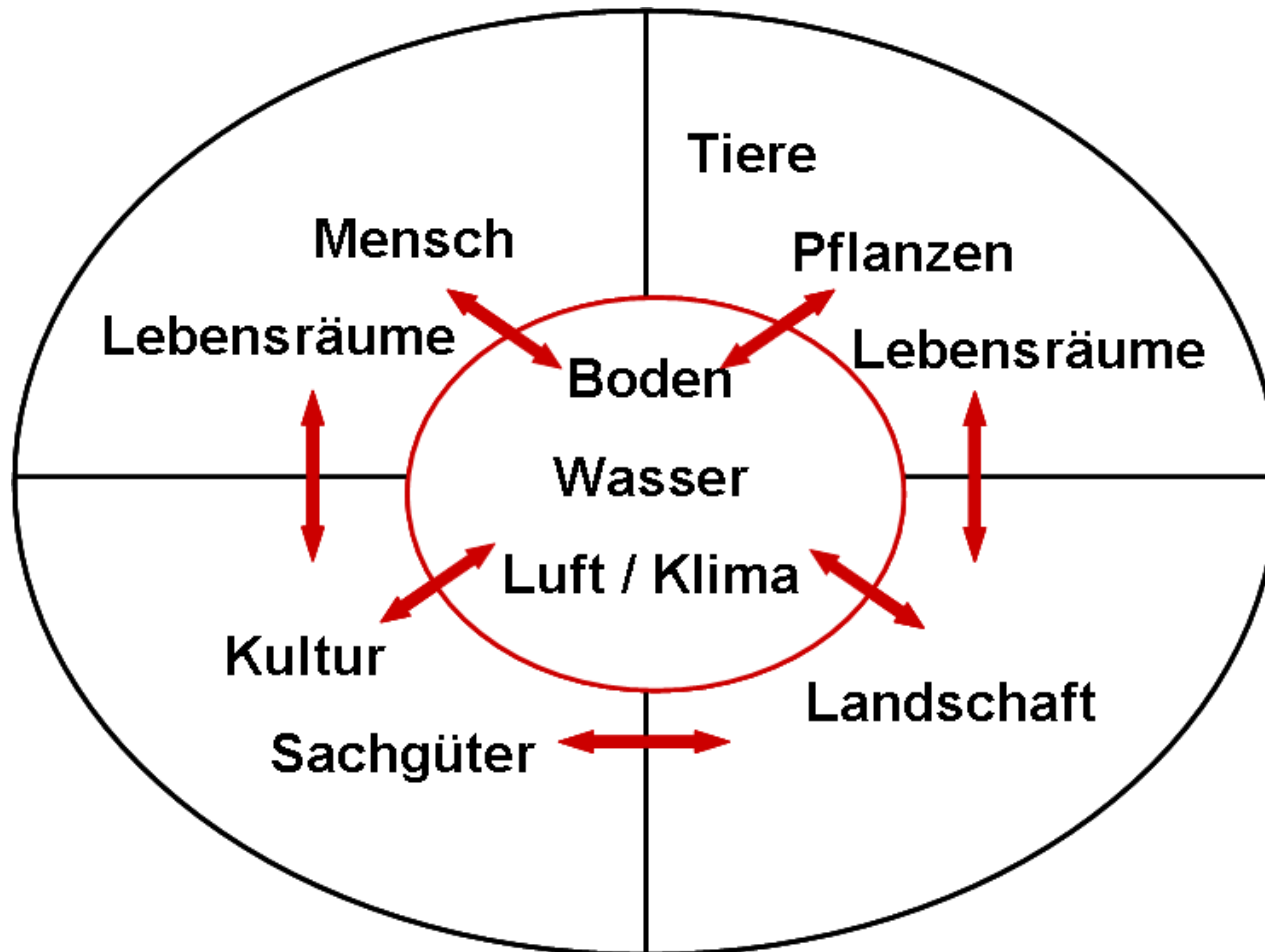
Umweltprüfung.
Approvazione del progetto definitivo della Galleria di Base del Brennero.

Proponente: Galleria di base del Brennero BBT SE

- Nach Einsicht in das Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr. 2, "Umweltprüfung für Pläne und Programme";
- Vorausgeschickt, dass die Landesregierung das Vorprojekt zum viergleisigen Ausbau der Brenner-Eisenbahn München-Verona auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen Südtirol Abschnitt: Basistunnel in den Gemeinden Brenner, Pfitsch, Freienfeld, Franzensfeste Mühlbach, Natz/Schabs und Vahrn mit Beschluss Nr. 3749 vom 20.10.2003 mit einer Reihe von Auflagen genehmigt hat;
- Nach Einsicht in den CIPE-Beschluss Nr. 89 vom 20.12.2004, mit welchem das obgenannte Vorprojekt genehmigt worden ist;
- Nach Einsicht in das entsprechende Einreichprojekt, eingereicht beim Amt für Umweltverträglichkeitsprüfung am 31.03.2008;
- Festgestellt, dass der Umweltbeirat mit Gutachten Nr. 22/2008 vom 09.07.2008 zustimmendes Gutachten zum vorliegenden Einreichprojekt im Sinne des Art. 15, Absatz 13 des Landesgesetzes vom 5. April 2007, Nr. 2 erteilt hat, da das vorliegende Einreichprojekt im wesentlichen dem mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3749 vom 20.10.2003 und mit CIPE-Beschluss Nr. 89 vom 20.12.2004 genehmigtem Vorprojekt entspricht und den in diesen Genehmigungen enthaltenen Vorschriften grundsätzlich Rechnung getragen worden ist;
- dass der Umweltbeirat im oben erwähnten Gutachten Nr. 22/2008 vom 09.07.2008 folgende Auflagen gestellt hat:

- Vista la legge provinciale 5 aprile 2007, n. 2, "valutazione ambientale per piani e programmi";
- Premesso che il progetto preliminare e studio di impatto ambientale per il quadruplicamento della linea ferroviaria Monaco - Verona sul territorio della Provincia Autonoma di Bolzano - tratto galleria di base nei Comuni di Brennero, Val di Vizze, Campo di Trens, Fortezza, Rio di Pustena, Natz/Soiaves e Varna è stato approvato con condizioni dalla Giunta provinciale con deliberazione n. 3749 del 20.10.2003;
- Vista la deliberazione CIPE n. 89 del 20.12.2004, con la quale è stato approvato il succitato progetto preliminare,
- Visto il relativo progetto definitivo, presentato all'Ufficio VIA, in data 31.03.2008;
- Costato che il Comitato ambientale con parere n. 22/2008 del 09.07.2008 ha espresso parere favorevole ai sensi dell'art. 15, comma 13 della legge provinciale 5 aprile 2007, n. 2 in quanto in linea di massima il progetto definitivo in questione corrisponde alla deliberazione della Giunta provinciale n. 3749 del 20.10.2003 e deliberazione CIPE n. 89 del 20.12.2004 ed in sostanza è stato tenuto conto delle prescrizioni contenute in tali autorizzazioni;
- che il comitato ambientale nel succitato parere n. 22/2008 del 09.07.2008 ha imposto le seguenti condizioni:

3. Gemeinsamkeiten



3. Gemeinsamkeiten Vorgehensweise

Prüfung der Umweltverträglichkeit anhand

- Genehmigungsgrundlagen
- UVE bzw. Umweltbericht, plus landschaftliche Begleitplanung in Deutschland)
- **das erstellte UVGA**
 - **in Südtirol der Bericht der UVP Kommission**
 - **In Deutschland der Bericht der zuständigen Behörde**
- Genehmigungsbescheid in Südtirol Bescheid der Landesregierung

Anwendung von aktuellen (Stand der Technik und der Wissenschaft) Richtlinien und Normen der jeweiligen Fachbereiche

3. Gemeinsamkeiten Vorgehensweise

UVP Prüfung in Italien/ Deutschland

VOR

Genehmigungsverfahren

Italien:

Verfahren prüft Umweltverträglichkeit, Genehmigungsverfahren (folgen nach)

Deutschland:

UVP Verfahren erfolgt auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens

Genehmigungsverfahren folgen nach

3. Unterschiede

Italien: die UVP-Behörde prüft, in Südtirol entscheidet die Landesregierung
weitere Verfahren nehmen auf die Entscheidung Bezug

Deutschland:

die jeweils sachlich zuständige Behörde führt das UVP Verfahren,
Übergang in folgende Verfahren liegen bei der gleichen Behörde

Österreich:

1 Verfahren, alle Genehmigungen

Autobahnen, Schnellstraßen und Eisenbahnprojekte werden im BMVIT abgewickelt

Ansonsten Zuständigkeit bei den Landesbehörden

1 Gesetzesgrundlage

3. Unterschiede

Italien/ Südtirol: ein Umweltbeirat erstellt Gutachten und Maßnahmenkatalog, Landesregierung entscheidet

Deutschland:

Sachverständige erarbeiten Gutachten; Behörde entscheidet

Österreich: Sachverständigenteam erarbeitet Gesamtgutachten; Behörde entscheidet

4. Problemlage

Abwicklung der UVP bei der jeweils zuständigen Behörde, die für das nachfolgende Verfahren zuständig ist:

- + Überblick über Umweltthemen wird gewonnen
- + Relevante Themen sind benannt und bearbeitet
- Sollten neue Themen auftauchen, so ist klar, dass noch keine Erkenntnisse dazu da sind
- Überblick führt zu Sicherheit im nachfolgenden Verfahren
- Relevante Umweltpunkte können im Genehmigungsverfahren noch eingebracht und verstärkt berücksichtigt werden.

4. Problemlage

Verschiedene Behörden:

Verschiedene Arten zu handeln

Verschiedene Schwerpunkte

Verschiedene Leitfäden

Abstimmungsprobleme

Dafür auch innovative Ansätze möglich;

Transfer in die nachfolgenden Verfahren einfacher

4. Problemlage

Vorhergehende SUP / SUP im gleichen Gesetz

Verstärkte Bezugnahme aufeinander

Sreening

Scoping ist eindeutiger

Entlastung des Verfahrens von ausführlichen Alternativen bzw Variantendarlegungen

4. Problemlage zwischen Staaten

Unterschiedliche Planungstiefe zwischen verschiedenen Ländern

Folge:

Fehlende Möglichkeit des Transfers

Die Bearbeitung der Umweltthemen erfolgt auf verschiedenen Bearbeitungsstufen

Unterschiedliche Normen und Leitfäden

4. Problemlage zwischen Staaten

ESPOO:

Information zwischen Staaten ist vorgesehen

Die Teilnahme an Verfahren erfolgt koordiniert

Inhaltlich sind Stellungnahmen durch staatliche Organe organisiert

Die direkte Zusammenarbeit zwischen 2 Genehmigungsbehörden ist nicht vorgesehen

5. Frage

Übersicht oder Lupe

Was davon

Wann